

## **Neues Naturschutzgebiet "Trockenrasenflächen bei Karsdorf", Landkreis Nebra**

Torsten Pietsch

Mit Verordnung vom 15.11.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 17.12.1993) wurde das NSG "Trockenrasenflächen bei Karsdorf" durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle endgültig unter Schutz gestellt.

Die Beantragung der Unterschutzstellung erfolgte im Januar 1991, die einstweilige Sicherstellung durch die Bezirksregierung Halle am 05. Juli 1991.

Das NSG liegt im Bereich der Muschelkalkteilstufe des Unstruttals am Rande der Querfurter Platte östlich von Karsdorf im Landkreis Nebra. Dieses etwa 70 ha große Schutzgebiet ist mit seinen Hangbereichen, Plateaulagen und Trockentälern durch deutlich trocken-warme Standortklimabedingungen gekennzeichnet.

Die Vegetation des Gebietes besteht vornehmlich aus Kalkmagerrasen und Trockenrasen. Die Strukturvielfalt dieser meist offenen Standorte wird durch unterschiedliche Sukzessionsstadien von Gebüschern und durch kleinflächige Eichen-Trockenwälder erhöht. Daneben prägen angrenzende Weinbergslagen und nicht standortgerechte Nadelwaldaufforstungen das Landschaftsbild.

Aus botanischer Sicht ist das Gebiet u. a. durch das Nebeneinander von subkontinentalen und submediterranen Florenelementen von besonderem Interesse, nicht zuletzt, da es sich für einige Pflanzenarten um die einzigen bzw. stabilsten Standorte in Sachsen-Anhalt handelt.

Bei ersten Bestandsermittlungen konnten 161 Gefäßpflanzen-, 62 Vogel-, 147 Schmetterlings-, 53 Käfer- und 13 Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse spiegeln die Dominanz von Bewohnern der offen-warmen Standorte bzw. der Gebüschfluren des Schutzgebietes deutlich wider.

Die Unterschutzstellung des Gebietes dient seiner langfristigen Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Standort gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften bzw. als Refugium bestandsbedrohter Tierarten.

Torsten Pietsch  
Regierungspräsidium Halle  
Naturschutzstation "Unstrut-Triasland"  
Unter der Altenburg 1  
06642 Nebra

## **Berichtigung zum Beitrag "Vorkommen und Verbreitung der Fischarten im südlichen Sachsen-Anhalt und ihre Schutzsituation" im Heft 2/1993, S. 3-22**

Das auf Seite 18 zitierte ehemalige Vorkommen der Quappe in der Helme des Kreises Sangerhausen wurde nicht, wie irrtümlich angegeben, der Arbeit von R. KÖRNER (1980), sondern der Arbeit "Die Helme ist ein nützliches Wasser" von W. SCHULZE in Veröffentlichungen des Spengler-Museums Heft 6 (1980), S. 41-46 entnommen.

Ich bedauere diesen Fehler und bitte, die Korrektur zu berücksichtigen.

Dr. Uwe Zuppke

---

## **Recht**

---

### **Zur Anwendung der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt**

Christiane Högel

Im Land Sachsen-Anhalt ist eine Reihe von Gebieten aufgrund internationaler Vereinbarungen unter Schutz gestellt.

Dazu gehören neben den Schutzkategorien Nationalpark und Biosphärenreservat auch

Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB) und EG-Vogelschutzgebiete (EC SPA).

Diese wiederum werden in eine Vereinbarung der Staaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen, die den Schutz wildlebender Tiere, wildwachsender Pflanzen und natürlicher Lebensräume verbessern soll - die sogenannte FFH-Richtlinie.

Als FFH-Richtlinie wird die "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" bezeichnet.

Die FFH-Richtlinie hat zwei Ziele:

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Artikel 3 bis 11) und
- Artenschutz (Artikel 12 bis 16).

Zur Erreichung der genannten Ziele sind ein "kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" (Lebensraumschutz - Artikel 3 der FFH-Richtlinie) und ein strenges Schutzsystem für die in der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz - Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie) zu errichten (Erläuterungen zur Auswahl der Gebiete s. u.).

Nach Artikel 22 muß der FFH-Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (Mai 1994) nachgekommen werden.

Dazu muß eine Liste von Gebieten vorgelegt werden, die den Forderungen der FFH-Richtlinie (vgl. Artikel 4) entsprechen. D. h., die vorgeschlagenen Gebiete müssen den im Anhang III der FFH-Richtlinie geforderten Kriterien gerecht sein, und es müssen in diesen Gebieten in den Anhängen II und IV bzw. I der FFH-Richtlinie aufgelistete einheimische Tier- oder Pflanzenarten bzw. Lebensräume vorkommen.

Die Liste muß folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Gebietes,
- kartographische Darstellung (Maßstab 1:50 000, bei größeren Gebieten 1:100 000),
- geographische Lage,
- Übersicht über die vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und die einheimischen Arten.

Wie bereits erwähnt, verfügt die FFH-Richtlinie über fünf Anhänge, in denen die natürlichen Lebensraumtypen und die einheimischen Arten aufgelistet sind. Die Inhalte der Anhänge sollen im folgenden kurz vorgestellt werden:

Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Für Sachsen-Anhalt sind aus diesem Anhang folgende Lebensraumtypen relevant:

- Salzwiesen im Binnenland,
- Psammophile Heiden mit *Calluna und Genista*,
- offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Dünen im Binnenland,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,

- Wasservegetation mit Hahnenfuß in Flüssen der Submontanstufe und der Ebene,
- Grasland auf kalkreichem Boden (Festuco-Brometalia),
- Pseudo-Steppen mit ein- und mehrjährigen Gräsern (Thero-Brachypodietea),
- Grasland mit *Molinia* auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion),
- magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind),
- Übergangs- und Schwingmoore,
- kieselhaltiges Geröll in Mitteleuropa,
- kalkhaltiges Geröll in Mitteleuropa,
- Chasmophyten an felsigen Abhängen (alle Untertypen),
- Hainsimsen-Buchen-Wald (Luzulo-Fagetum),
- Waldmeister-Buchen-Wald (Asperulo-Fagetum),
- Orchideen-Buchen-Wald (Cephalanthero-Fagetum),
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald (Stellario-Carpinetum),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Wald (Galio-Carpinetum),
- Schlucht- und Hang-Mischwälder (Tilio-Acerion),
- Moorwälder,
- Mischwald mit Eiche, Ulme und Esche an den Ufern großer Flüsse,
- fichtendominierte Waldgesellschaften (Vaccinio-Picceteta).

Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Für Sachsen-Anhalt sind aus diesem Anhang u. a. folgende Arten relevant (Auswahl):

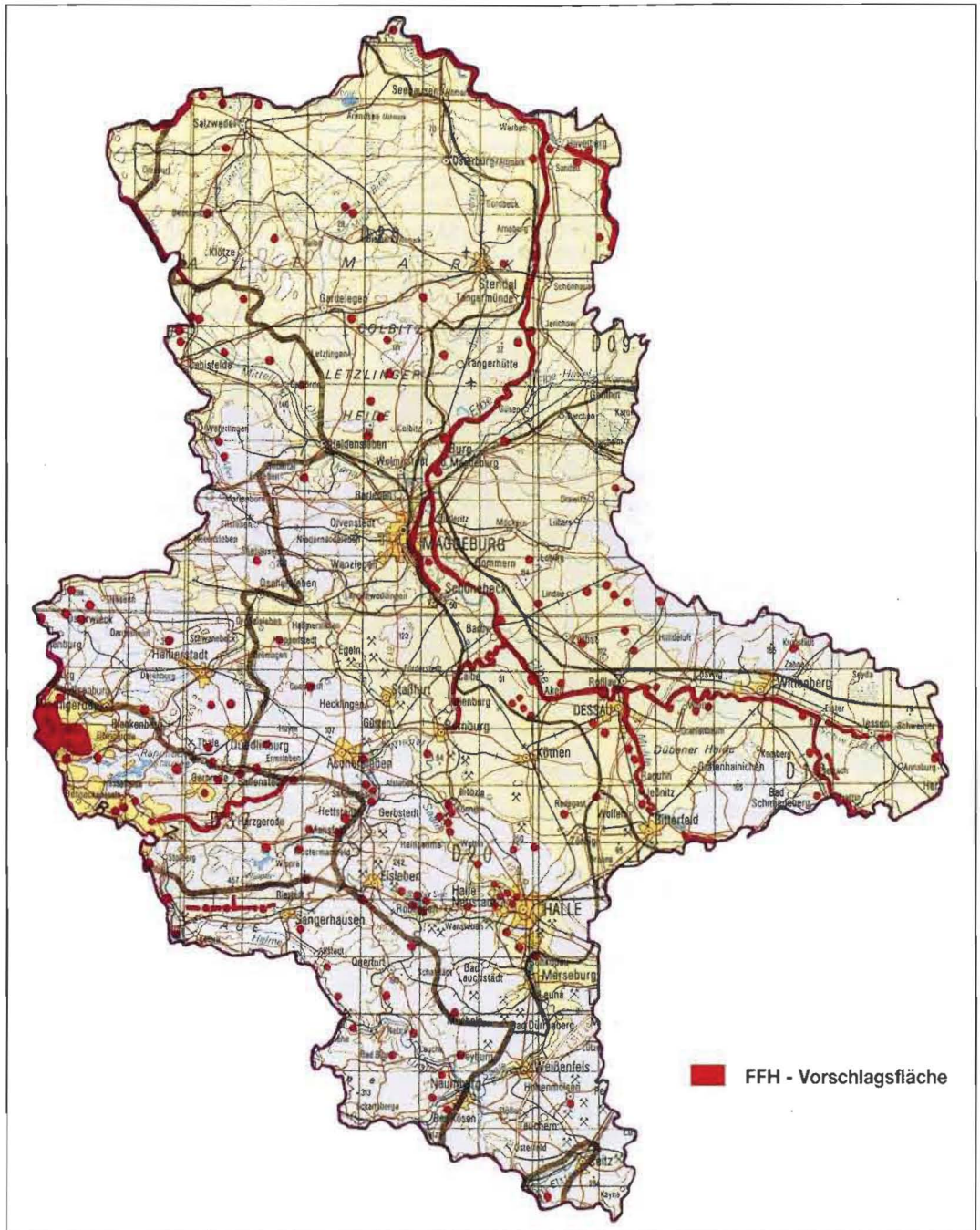
Säugetiere

- Kleine Hufeisennase (*Rhinolopus hipposideros*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Bechsteins Fledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Mausohr (*Myotis myotis*),
- Elbebiber (*Castor fiber*),
- Nordische Wühlmaus (*Microtus oeconomus arenicola*),
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Höhere Pflanzen

- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*),
- Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*),

Flächen in Sachsen-Anhalt, die aufgrund der FFH-Richtlinie geschützt werden sollen



- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*),
- Vorblattloses Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum*),
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*).

Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Repräsentativität des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps,
- Erhaltungsgrad von Struktur und Funktion des Lebensraumtyps; ev. Wiederherstellbarkeit,
- Populationsgröße und -dichte der betreffenden Arten in diesem Gebiet,
- Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatskomponenten und ev. Wiederherstellbarkeit.

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Für Sachsen-Anhalt sind aus diesem Anhang u. a. folgende Arten relevant (Auswahl):

Säugetiere

- Elbebiber (*Castor fiber*),
- Hamster (*Cricetus cricetus*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Wildkatze (*Felis silvestris*).

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können (z. B. mögliche strafrechtliche Verfolgung).

Für Sachsen-Anhalt sind aus diesem Anhang u. a. folgende Arten relevant (Auswahl):

Höhere Pflanzen

- Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die FFH-Richtlinie noch über einen Anhang VI verfügt, wo verbotene Mittel und Methoden des Fangs, der Tötung und Beförderung aufgezählt werden.

Sachsen-Anhalt verfügt über vier Lebensraumtypen in optimaler Ausprägung, die nach der FFH-Richtlinie besonders zu schützen sind:

- Binnensalzstellen,
- mesophile Laubwälder (einschließlich Schluchtwälder),
- Auwälder,
- montane Fichtenwälder.

Derzeit wird von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landesanstalten und Landesämter der Bundesrepublik Deutschland eine FFH-Gebietskultisse (Vorschlagsliste) erarbeitet. Sie stellt ein unverbindliches Fachkonzept dar, das Veränderungen und Ergänzungen unterworfen sein wird. Die Qualifizierung der Liste soll bis Ende 1994 erfolgen.

Die Auswahl der FFH-Gebiete erfolgt systematisiert und gestuft:

Stufe 1 (Gebiete in Sachsen-Anhalt):

- Nationalparke (Hochharz),
- Biosphärenreservate (ggf. nur Kernzonen - Mittlere Elbe, Karstlandschaft Südharz, Flußlandschaft Elbe),
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR - Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See; Helme-Stausee Berga-Kelbra),
- Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Drömling).

Die hier aufgeführten Gebiete werden in jedem Fall in die FFH-Gebietskultisse übernommen.

Stufe 2 (Gebiete in Sachsen-Anhalt):

- EG-Vogelschutzgebiete = EC SPA (Steckby-Lödderitzer Forst, Zerbster Land, Untere Havel und Schollener See, Helme-Stausee Berga-Kelbra, Hakel, Aland-Elbe-Niederung, Drömling, Landgraben-Dumme-Niederung, Milde-Niederung/Altmark),
- Naturschutzgebiete, in der Regel >75ha, soweit sie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie enthalten,
- Naturschutzgebiete <75ha, soweit sie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie in besonderer Ausprägung enthalten (z.B. Binnensalzstellen).

Die Aufnahme der Naturschutzgebiete in die FFH-Liste muß überprüft werden, gleiches gilt für die Gebiete der Stufen 3 bis 5.

Stufe 3 (Gebiete in Sachsen-Anhalt):

- IBA-Gebiete (Untere Mittel-Elbe von Derben bis Schönhausen, Saale-Elster-Aue),
- geplante NSG,
- Gebiete der Schatfenliste zu RAMSAR und IBA,
- Außendeichsflächen der großen Flüsse.

Stufe 4:

Sicherstellung der naturräumlichen Repräsentanz = Klärung der Frage, ob alle Naturräume des Landes ausreichend in Schutzgebieten vertreten sind.

*Pleistozäninseln östlich Schollene*  
(Foto: S. Ellermann)



Stufe 5:

Außerdem ist unbedingt zu beachten, daß im Land Sachsen-Anhalt noch eine Vielzahl anderer, in den Anhängen der FFH-Richtlinie genannte Arten vorkommen, deren Vorkommen aufgrund der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen!

Als Beispiele seien die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt (Rote-Liste-Kategorie des Landes Sachsen-Anhalt in Klammern):

a) Tiere

Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrum-equinum* [0]), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros* [1]), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* [1]), Bechsteins Fledermaus (*Myotis bechsteinii* [1]), Mausohr (*Myotis myotis* [1]), Elbebiber (*Castor fiber* [2]), Fischotter (*Lutra lutra* [1]), Nerz (*Mustela lutreola* [0]), Kammolch (*Triturus cristatus* [2]), Rotbauchunke (*Bombina orientalis* [3]), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis* [1]), Bachneunauge (*Lampetra planeri* [2]), Rapfen (*Aspius aspius* [1]), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* [2]), Steinbeißer (*Cobitis taenia* [1]), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* [2]), Groppe (*Cottus gobio* [1]), Eschenscheckenfalter (*Hypodryas maturna* [1]), *Lycaena dispar* [1], *Maculinea nausithous* [1], *Maculinea teleius* [1], Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale* [1]), Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis* [2]), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [1]).

b) Pflanzen

Silberscharte (*Jurinea cyanoides* [2]), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis* [1]), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* [3]), Sumpfglanzkräuter (*Liparis loeselii* [1]), Vorblattloses Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum* [0]), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris* [1]).

Dr. Christiane Högel

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Abt. Naturschutz

Reideburger Str. 47 - 49

06116 Halle

## Beitrag zur Diskussion über große Schutzgebiete im Unterharz aus rechtlicher Sicht am Beispiel des Selketalgebietes

Klaus George; Egbert Günther; Michael Hellmann

### 1. Ausgangspunkt

Im Naturschutz hat es in Sachsen-Anhalt nach 1989 neue Impulse gegeben, was sich beispielsweise in der Ausweisung bzw. einstweiligen Sicherstellung zahlreicher Schutzgebiete ausdrückt (BUSCHNER 1992). So wurde auch das Selketal zunächst auf einer Fläche von 3 200 ha einstweilig sichergestellt.

Der rechtliche Rahmen (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze) dieser im Sinne des Naturschutzes positiven Aktivitäten sieht aber bisher die Ausweisung von Schutzgebieten nur fakultativ vor.

Damit haben die für die Ausweisung zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ein bestimmtes Gebiet unter Schutz gestellt werden soll, einen breiten Ermessensspielraum mit "politischem" Charakter (SOELL 1993). Angesichts dieses rechtlichen Rahmens bleibt die Frage, ob es zur endgültigen Unterschutzstellung der einstweilig sichergestellten Gebiete in ihrer ganzen Größe kommen wird, nicht nur fachlich unbeantwortet.

In absehbarer Zeit wird jedoch die Ausweisung von bestimmten Schutzgebieten nicht mehr nur eine Ermessensfrage der zuständigen Behörden sein. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union (EU), wie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert in ABl. EG 1986 Nr. L 100, S. 22) - kurz Vogelschutz-Richtlinie- und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) - kurz FFH-Richtlinie- fordern die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, die künftig eine Rechtspflicht zur Ausweisung von Schutzgebieten festschreiben. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Großschutzgebieten gemäß der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie gehören zum staatenrechtlich garantierten Gemeinschaftsrecht (SOELL 1993). Nach Artikel 23 der FFH-Richtlinie sind diese Rechts-